

Ortsrecht

Friedhofssatzung der Stadt Lünen für die kommunalen Friedhöfe vom 03.04.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.10.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Friedhofszweck	5
§ 3	Außerdienststellung und Entwidmung	5
§ 4	Öffnungszeiten	5
§ 5	Verhalten auf dem Friedhof	6
§ 6	Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	7
§ 7	Anzeigepflicht und Bestattungszeit	7
§ 8	Särge, Urnen- und Tuchbestattungen	8
§ 9	Ausheben der Gräber	9
§ 10	Belegung	9
§ 11	Ruhezeit	9
§ 12	Umbettungen	9
§ 13	Allgemeines	10
§ 14	Erdgrabstätten	11
§ 15	Urnengrabstätten	13
§ 16	Sonderregelungen bei Urnenbeisetzungen	14
§ 17	Gemeinschaftsgrabstätten, Kriegsgräber	14

§ 18	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	14
§ 19	Besondere Gestaltungsvorschriften	15
§ 20	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	16
§ 21	Besondere Gestaltungsvorschriften	16
§ 22	Grabmalgenehmigungen	18
§ 23	Sonstige Vorschriften	18
§ 24	Allgemeine Grundsätze	19
§ 25	Vernachlässigung	19
§ 26	Unterhaltung	19
§ 27	Überführung, Aufbewahrung	20
§ 28	Benutzung der Leichenhallen	20
§ 29	Trauerfeiern	20
§ 30	Alte Rechte	21
§ 31	Haftung	21
§ 32	Gebühren	21
§ 33	Ordnungswidrigkeiten	21
§ 34	Inkrafttreten	22

Aufgrund des § 4 des BestG NW (Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 -GV NRW S. 313-) i. V. mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 /GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Kommunalwahl-ZusammenlegungsG vom 24.06.2008 (GV NRW 2008, S. 514) hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 08.10.2009 folgende Satzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen in der Fassung der 1. Änderungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге, Urnen- und Tuchbestattungen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Belegung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Erdgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Sonderregelungen bei Urnenbeisetzungen
- § 17 Gemeinschaftsgrabstätten, Kriegsgräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 Besondere Gestaltungsvorschriften

VI. Gestalten von Grabmalen

- § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 21 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 22 Grabmalgenehmigungen
- § 23 Sonstige Vorschriften

VII. Unterhaltung und Pflege der Grabstätten

- § 24 Allgemeine Grundsätze
- § 25 Vernachlässigung

VIII. Unterhaltung der Grabmale

- § 26 Unterhaltung

IX. Überführung und Aufbewahrung von Leichen, Leichenhallen, Trauerfeiern

- § 27 Überführung, Aufbewahrung
- § 28 Benutzung der Leichenhallen
- § 29 Trauerfeiern

X. Schlussvorschriften

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Eigentum der Stadt Lünen befindlichen Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Lünen. Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt soweit Grabstätten zur Verfügung stehen.

Grabstätten für Beisetzungen nach muslimischer Tradition werden auf dem Friedhof Niederaden bereitgestellt.

Der alte Friedhof in Lünen Brambauer an der Friedhofstraße wird ausschließlich für Erdrasengräber gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe c genutzt. Nachbelegungen sind hier weiterhin auf den alten Erdwahlgrabstätten möglich.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können durch einen Beschluss des Rates der Stadt Lünen ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Entsprechendes gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
Jede Entwidmung oder Außerdienststellung nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle der Entwidmung werden die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit bzw. Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Lünen in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener oder mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist verboten:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind: Krankenfahrstühle und Dienstfahrzeuge;
 - b) Waren aller Art, auch Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste ohne schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung anzubieten.

Druckschriften und Flugblätter zu verteilen oder für den Verkauf von Dienstleistungen in irgendeiner Form zu werben; ausgenommen sind die in § 6 Abs. 6 genannten Gewerbebetriebe.

Ausstellungen und Veranstaltungen, die der Würde des Ortes widersprechen,
 - c) Plakate, Hinweise, Reklameschilder und Anschläge anzubringen;
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung lärmende und ruhestörende Arbeiten auszuführen;
 - e) Abraum (verwelkte Blumen, Kränze, Unkraut und sonstige Abfälle) außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder Behälter abzulagern und Hausmüll in Abfallbehälter abzulegen;
 - f) den Friedhof und seine Anlagen, sowie Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Grabmale, Einfriedungen, Absperrungen und andere Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - g) Grabanlagen unbefugt zu betreten;
 - h) zu lärmern, lautstark und tobend zu spielen, Jogging oder sonstige sportliche Übungen zu betreiben, in den Hallen zu rauchen;
 - i) Hunde unangeleint mitzuführen;
 - j) der Aufenthalt in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel,
 - k) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
 - l) das Aufstellen von Gegenständen, die der Würde des Ortes widersprechen,
 - m) Unkraut- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den Grabflächen zu verwenden. Bei Schädlingsbefall ist die Friedhofsverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Zuwiderhandlungen ist das Personal berechtigt Personen vom Friedhofsgelände zu verweisen. Des Weiteren gelten die Verbote der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Lünen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für Totengedenkfeiern ist mindestens drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung die Zustimmung einzuholen.
- (5) Fundsachen sind bei der Friedhofsverwaltung abzugeben.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Diese legt gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten fest.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

- (3) Die Zulassung erfolgt für alle Gewerbetreibenden durch Ausstellung einer Zulassungskarte. Diese ist jährlich zu erneuern und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzulegen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung von Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann entzogen werden, wenn die Gewerbetreibenden sich in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht als unzuverlässig erweisen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur mit vorheriger Einwilligung der Friedhofsverwaltung an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Plätzen ablagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden
- (6) Gewerbetreibende, die Grabpflege durchführen, können graue Hinweisschilder nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung mit den Maximalmaßen 15 cm Höhe und 10 cm Breite aufstellen.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ausgenommen sind Beisetzungen von Fehlgeburten unter 500g.

- (2) Jede konservierende Behandlung von Leichen ist untersagt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
Bestattungen für Muslime finden nicht an Freitagen vor dem muslimischen Mittagsgebet statt.
- (4) Die Fristen für die Durchführung von Bestattungen bestimmen sich nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG). Verstorbene, die nicht innerhalb der Fristen beigesetzt sind und Aschen, die nicht binnen dreier Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt werden.

§ 8 Särge, Urnen- und Tuchbestattungen

- (1) Bei der Erdbestattung von Leichnamen sind in der Regel Särge zu verwenden. Auf schriftlichen Antrag kann davon abgewichen und eine Tuchbestattung durchgeführt werden. Der Antrag kann nur genehmigt werden, wenn ein schriftlicher Wille des Verstorbenen oder seiner direkten Angehörigen vorliegt. In diesen Fällen ist statt eines Sarges ein biologisch abbaubares und umweltverträgliches Leichentuch zu verwenden. Dieses hat den Leichnam vollständig einzuhüllen und muss gewährleisten, dass vor der Bestattung keine Flüssigkeiten austreten.

Auf den Friedhöfen und in den Aufbahrungsräumen dürfen Verstorbene unter Beachtung des § 7 BestG NRW nur in einem für diesen Transport geeigneten dicht verschlossenen Behältnis befördert (auch bis zur Grabstelle) und aufgebahrt werden. Sarglose Bestattungen werden neben den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 BestG NRW ausgeschlossen bei Erkrankungen mit widriger olfaktorischer oder hygienischer Folge. Werden Tatsachen bekannt oder entsteht der Verdacht, dass eine meldepflichtige Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorliegt, wird unter Einschaltung der örtlichen Ordnungsbehörde in Abstimmung mit dem Kreisgesundheitsamt die Art und Weise der Bestattungsform vorgegeben.
- (2) Särge, abgesehen von der in Absatz 4 angegebenen Ausnahme, Urnen, Urnenkapseln, Leichentücher und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig beeinträchtigen. Sie dürfen außerdem nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen. Sie dürfen insbesondere keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrocellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.
- (3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten vor der Bestattung vermieden wird. Sie dürfen höchstens 2,10 m lang und einschließlich der Beschläge, Verzierungen und Sargfüße nicht höher als 0,75 m und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz dürfen nur aus zwingendem Grund verwendet werden.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder gefüllt.

Auf Antrag kann das Verfüllen von Gräbern durch Angehörige im Anschluss an die Beisetzung gestattet werden. Der Einsatz von Maschinen durch Angehörige oder deren Beauftragte wird ausgeschlossen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt für Personen unter 5 Jahren 1,40 m und Personen über 5 Jahren 1,75 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Sollte die Friedhofsverwaltung gezwungen sein, Grabmale, Fundamente, Pflanzen, zusätzliche bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen der Grabstätte entfernen zu lassen, um eine Beisetzung durchführen zu können, sind die hierfür aufgewendeten Kosten von den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (5) Finden sich beim Auswerfen eines Grabes noch Gebeinsreste, so müssen diese sofort unter der Sohle des neu ausgeworfenen Grabes wieder beigesetzt werden.

Werden noch nicht verweste Leichenteile gefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen. Es darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit wieder benutzt werden.

§ 10 Belegung

In einem Grab darf für die Dauer der Ruhefrist nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Dies betrifft sowohl Erdgräber als auch Urnengräber. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit einem zugleich verstorbenen Kind bis zum ersten Lebensjahr sowie zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in einem Sarg zu beerdigen.

Ausgenommen sind Beisetzungen von Fehlgeburten unter 500 g.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit von Fehlgeburten unter 500 g oder deren Asche beträgt 5 Jahre.

Die Ruhezeit für erdbestattete Leichen beträgt für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre, für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 25 Jahre.

Aschenreste haben eine Ruhezeit von 25 Jahren.

Die Ruhezeit bei Muslimbestattungen beträgt 50 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhezeit der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Bei Tuchbestattungen kann eine Umbettung frühestens nach 25 Jahren erfolgen.

-
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften – der vorherigen Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
 - (3) Umbettungen von anonymen Beisetzungen in Gräber mit Grabsteinen oder von Rasengräbern in Gräber mit Pflege durch die Nutzungsberechtigten sind möglich, sofern der schriftlich festgehaltene Wille des Verstorbenen nicht dagegen spricht. Dies haben die Angehörigen dem Friedhofsträger schriftlich zu bestätigen.
 - (4) Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen und Erben der Verstorbenen. Alle berechtigten Angehörigen haben der Friedhofsverwaltung schriftlich ihr Einverständnis zu geben.
 - (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt; sie bestimmt auch den Zeitpunkt. Den Angehörigen ist die Anwesenheit bei der Umbettung nicht gestattet.
 - (6) Die Gebühren der Umbettung sowie Nebenkosten (Entfernen der Grabmale und Grabeinrichtungen) und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
 - (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 - (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, ist nur bei behördlicher oder richterlicher Anordnung zulässig.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Lünen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Rechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage und auf Unveränderlichkeit oder Veränderung der Umgebung. Ebenso ist ein Anspruch auf Erwerb von Rechten an im Nutzungsrecht bereits abgelaufenen Erdgrabstätten und Urnengrabstätten ausgeschlossen.
Ein Wiedererwerb kann nur unter Anerkennung der bestehenden Bestattungsvorschriften zugelassen werden.
- (3) Der Baumbestand steht unter besonderem Schutz. Beeinträchtigungen durch Bäume, Sträucher, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (4) Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch höhere Gewalt, Diebstahl, Zerstörung durch Unbekannte oder andere Ursachen übernimmt die Stadt Lünen keine Haftung.
- (5) Die Lage der Grabstätten wird bei den Grabarten, bei denen die Nutzungsberechtigten die Pflegeverpflichtung übernehmen, von den Nutzungsberechtigten bestimmt. Bei allen Rasengräbern wird den Nutzungsberechtigten die Grablage zugewiesen.

-
- (6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, auf jedem Friedhof alle Beisetzungsmöglichkeiten vorzuhalten. Weiterhin ist der Friedhofsträger berechtigt, einzelne Grabfelder bzw. Abschnitte zu sperren.

§ 14 Erdgrabstätten

- (1) Erdgrabstätten sind Grabstätten, die durch Beisetzungen von Verstorbenen belegt und mindestens für die Dauer der Belegungszeit abgegeben werden.

Die Belegungszeit beträgt bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre, bei muslimischen Verstorbenen auf dem muslimischen Friedhofsteil in Lünen-Niederaden 50 Jahre, bei allen anderen Erdgrabarten 25 Jahre.

Den Nutzungsberechtigten wird hierüber eine Graburkunde ausgestellt, bei Beisetzungen von Fehlgeburten unter 500 g werden keine Grabnachweise ausgestellt.

- (2) Es werden eingerichtet:

- a) Grabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit folgender Grabfläche:

Länge: 1,50 m

Breite: 0,90 m

Fertiges Grabbeet

Länge: 1,00 m

Breite: 0,50 m

Die Grabbeete sind von den Nutzungsberechtigten oder ihren Beauftragten zu pflegen.

- b) Grabfelder für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr mit folgender Grabfläche:

Länge: 2,50 m

Breite: 1,25 m

Fertiges Grabbeet

Länge: 2,50 m

Breite: 1,25 m

Die Grabbeete sind von den Nutzungsberechtigten oder ihren Beauftragten zu pflegen.

- c) Grabfelder für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr in Rasenflächen (Erdrasengräber) mit ebenerdig eingelassenem Kissenstein (Maße des Grabes wie Buchstabe b), die durch den Friedhofsträger gegen Gebühr gepflegt werden.

Auf dem Kissenstein und dem Grabfeld ist Schmuck jeglicher Art, auch Blumenschmuck und Kerzen, untersagt. Der Friedhofsträger richtet an zentraler Stelle eine Fläche für das Niederlegen von Pflanzen, Kränzen etc. ein.

- d) Grabfelder für Muslime entsprechend Abs. 2 a und 2 b (nur Friedhof Niederaden).

- e) Grabfelder für die Beisetzungen von Fehlgeburten unter 500 g als anonyme Beisetzung mit zentralem Gedenkstein.

Dieses Grabfeld wird ausschließlich auf dem Friedhof Lünen-Süd vorgehalten.

-
- (3) Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer werden nicht verliehen.
Das Nutzungsrecht kann jederzeit auch an mehreren Grabstellen erworben werden.
- (4) Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Diese bestimmt auch die Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
Schon beim Erwerb des Nutzungsrechtes muss der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend aufgelisteten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Verfügung von Todeswegen oder durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene). Soweit diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung zu veranlassen.
Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung zur Übernahme der Nutzungsberechtigung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
Die dann entstehenden Kosten für das Abräumen und wieder Herrichten des Grabes sind in der genannten Rangfolge der Angehörigen zu übernehmen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.
Treten im Erbfall Miterben auf, so haben diese einen von ihnen als Gesamtbevollmächtigten zu benennen. Solange dies nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an einen der Erben gerichtet sind, auch für alle Miterben.
- (6) Die Beisetzung in einer teilbelegten Grabstätte erfolgt nur, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
In diesen Fällen ist die nach der Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Gebühr anteilig zu zahlen.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen.
Falls dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, wird ein öffentlicher Aushang auf dem jeweiligen Friedhof vorgenommen. Die Meldefrist läuft nach drei Monaten ab. Das Grab wird dann eingeebnet und kann wieder vom Friedhofsträger vergeben werden.
- (8) Das Nutzungsrecht kann bei Ablauf der Nutzungszeit gegen Zahlung der dafür jeweils festgesetzten Gebühr, die nach der in Abs. 6 genannten Gebührensatzung zu zahlen ist, bis zu weiteren 30 Jahren, bei Muslimbestattungen bis zu 50 Jahren wieder erworben werden.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Vorschriften das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden; bei Eintritt

eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte, sofern es sich nicht um Rasengräber nach § 14 Abs. 2 Buchst. c oder § 15 Abs. 1 Buchst. b handelt.

- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt belegten Grabstelle, zurückgegeben werden.

Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

In diesem Falle ist eine Erstattung von Gebühren erst dann möglich, wenn die zurückgegebene Grabstätte neu veräußert werden konnte. Die Rückerstattung erfolgt anteilmäßig für die nicht genutzte Zeit.

Bei vorzeitiger Rückgabe übernimmt die Stadt Lünen die Gestaltung und Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist. Hierzu werden gestaffelt nach den verbleibenden Jahren bis zum Ende der Ruhefrist Gebühren erhoben.

Ein nachgewiesenes Nutzungsrecht kann durch Abgabe einer Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Die Grabstätte wird, nachdem sie zu Lasten der/des ehemaligen Nutzungsberechtigten abgeräumt und mit Rasen eingesät worden ist, von der Friedhofsverwaltung oder einer ihrer Beauftragten auf ihre/seine Kosten bis zum Ablauf der Ruhefrist der/des zuletzt Bestatteten gepflegt.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten, die durch Beisetzungen von Urnen (nicht Aschen ohne Urnenbehältnis) belegt werden und die mindestens für die Dauer der Belegungszeit abgegeben werden. Die Belegungszeit beträgt bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre, bei allen anderen Urnengrabarten 25 Jahre. Den Angehörigen wird hierüber eine Graburkunde ausgestellt. Bei Beisetzungen von Fehlgeburten unter 500 g werden keine Grabnachweise ausgestellt.

Es werden eingerichtet:

- a) Grabfelder für Beisetzungen von Urnen mit folgender Grabfläche:

Länge: 1,00 m
Breite: 0,75 m

Die Grabbeete sind von den Nutzungsberechtigten oder ihren Beauftragten zu pflegen.

- b) Grabfelder für Urnenbeisetzungen in Rasenflächen (Urnenasengräber) mit ebenerdig eingelassenem Kissenstein, die durch den Friedhofsträger gegen Gebühr gepflegt werden.

Die Größe einer Grabstelle beträgt für die Beisetzung:

Länge: 1,00 m
Breite: 0,75 m

Auf dem Kissenstein und dem Grabfeld ist Schmuck jeglicher Art, auch Blumenschmuck, untersagt. Der Friedhofsträger richtet an zentraler Stelle eine Fläche für das Niederlegen von Pflanzen, Kränzen etc. ein.

c) Kolumbarien

Es werden Einzelnischen für eine Urne und Doppelnischen für zwei Urnen bereitgestellt. Der Verschluss der Nischen erfolgt durch Glas- oder Steinplatten, die von der Friedhofsverwaltung gestellt werden. Gravuren oder sonstige Ausschmückungen sind nach Stellung eines Grabmalantrages möglich. Die dafür entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Nutzungsberechtigten.

Der Zugang zum verschlossenen Kolumbarienraum erfolgt über eine personenbezogene Zugangsberechtigung für die Angehörigen.

Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung ist bis zur endgültigen Außerdienststellung des Gebäudes möglich. Ohne Verlängerung wird die Urne nach Ablauf der allgemeinen Ruhefrist in einer Gemeinschaftsgrabstelle ohne Grabplatte zu Lasten des Friedhofsträgers beigesetzt.

Die Innengröße einer Kolumbariennische beträgt ca. Breite 38 cm, Höhe 42,5 cm, Tiefe 44 cm, bei einer Doppelnische ändert sich die Breite auf 76 cm.

- (2) Die Aussagen über die Nutzungsrechte des § 14, Abs. 3 bis 11, gelten entsprechend.

§ 16 Sonderregelungen bei Urnenbeisetzungen

In einer Stelle eines Erdgrabes kann eine Urne zusätzlich beigesetzt werden.

§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten, Kriegsgräber

- (1) Die Anlage von Gemeinschaftsgrabstätten ist nur aus zwingenden Gründen mit Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig. Sie sind würdig herzurichten.
- (2) Für Kriegsgräber wird auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung wird grundsätzlich die erste Aufmachung (ohne Bepflanzung) und die Abgrenzung zur Nachbargrabstätte von der Stadt Lünen durchgeführt.

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Gestaltungsvorschriften der §§ 19 und 21 – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

-
- (3) Grabstätten sollen binnen sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
 - (4) Grabstätten müssen nach Ablauf des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten oder von einem durch ihn beauftragten Betrieb oder gegen Kostenerstattung durch die Stadt Lünen vollständig geräumt werden. Dies betrifft die Bepflanzung und den Grabstein einschließlich Fundament.

Eine schriftliche Abtretungserklärung des Nutzungsberechtigten muss vorliegen.

Bei allen Grabarten ist die Fläche vom Nutzungsberechtigten bei vorzeitiger Rückgabe insgesamt zu räumen.

§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Bepflanzung der Grabstätte

Die Bepflanzung der Grabstätten soll sich der Umgebung anpassen. Es sind nur solche Pflanzenarten zugelassen, die bezüglich ihres Pflanzcharakters, Wuchses und Farbe der Grabstätte ein Bild geben, das sich der gesamten Bestattungsstätte anpasst. Die Pflanzen dürfen nicht über die Grabstelle hinauswachsen und benachbarte Stellen beeinträchtigen. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 150 cm nicht überschreiten.

In Einzelfällen ist das Friedhofspersonal zu Rate zu ziehen.

(2) Vermeidung von Kunststoffen

Nicht kompostierbarer Grabschmuck sowie Kunststoffe und Metalle bei Grabgebinden und Kränzen sind untersagt.

(3) Platten

Es dürfen als Trittplatten nur unauffällig wirkende Natursteine verwendet werden. Diese sollen verwitterungsbeständig sein und müssen fachgerecht bearbeitet und verlegt werden. Hierbei darf höchstens 1/3 der Grabfläche belegt werden.

Das Abdecken der Grabflächen mit luft- und/oder wasserundurchlässigen Materialien ist nicht zulässig.

(4) Sonstige Grabeinrichtungen

Einfassungen sind bei Erd- und Urnengräbern mit Pflege durch die Nutzungsberechtigten gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. a und b und § 15 Abs.1 Buchst. a aus dem gleichen Material wie das Grabmal selbst zugelassen. Ihre Stärke muss bei Erdgräbern 5 – 10 cm betragen, bei Urnengräbern mit Pflege durch die Nutzungsberechtigten 3 -5 cm gem. § 15 Abs.1 Buchst. a. Die Einfassungen dürfen die Grenzen des Grabbeetes nicht überschreiten.

Grabeinrichtungen wie Laternen oder Grabvasen müssen standfest mit dem Boden verbunden sein. Sie sollen nicht höher als 50 cm sein. Bänke, Papierkörbe und anderes Gartenmobiliar dürfen nicht aufgestellt werden.

VI. Gestalten von Grabmalen

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und deren Fundamente dürfen mit keinem Teil über die Grenzen der Grabstätten hinausragen, die Beisetzung von Särgen nicht erschweren und benachbarte Plätze nicht beeinträchtigen. Grabmale sollen zweckentsprechend sein, der Würde des Standortes Rechnung tragen und zu ihrer näheren Umgebung passen.
- (2) Nicht gestattet sind
 - a) Sockel aus anderem Material als er zum Grabstein selbst verwendet wird,
 - b) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
 - c) Grabmäler aus nicht wetterbeständigen und nicht der Würde des Ortes entsprechenden Werkstoffen wie Aluminium, Gips, o. ä.,
 - d) Terrazzo oder schwarzer Kunststein,
 - e) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern,
 - f) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
 - g) Firmenhinweise jeder Art auf der Vorderseite der Grabmale. An anderer Stelle dürfen sie nicht auffällig wirken.
- (3) Steinerne Grabmale sollen nur aus wetterbeständigem Naturstein bestehen. Kunststeine aller Art werden nur in werksteinmäßiger Bearbeitung zugelassen (außer § 20 Abs. 2 Buchst. d) und müssen eine wetterbeständige starke Oberschicht mit natürlichem Gesteinszusatz haben.

§ 21 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Größe der Grabmale
 - (1.1) Einzelgräber ohne Rasengräber:
 - (1.1.1) Stehende Male aus Stein dürfen bei Einzelgrabstellen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Bei Erdgrabstätten für Erwachsene
Breite: 65 cm
Höhe: 100 cm
 - b) Bei Erdgrabstätten für Kinder
Breite: 40 cm
Höhe: 60cm
 - c) Bei Urnengrabstätten
Breite: 40 cm
Höhe: 60 cm
 - d) Bei Urnen-Doppelstellen
Breite: 50 cm
Höhe: 75 cm

(1.1.2) Liegende Male/Kissensteine

- a) Grabstätten für Erwachsene
Breite: 40 cm
Höhe: 60 cm
- b) Grabstätten für Kinder
Breite: 30 cm
Höhe: 40 cm

(1.1.3) Holz- und Eisenkreuze dürfen höchstens folgende Maße enthalten:

- a) Grabstätten für Erwachsene
Breite: 60 cm
Höhe: 100 cm
- b) Für Grabstätten von Kindern
Breite: 35 cm
Höhe: 60 cm

(1.2) Doppelgrabstellen ohne Rasengräber:

Grabmale auf Erddoppelgräbern sollen in der Regel nicht höher als 100 cm sein. An End- oder anderen gestalterisch wertvollen Punkten können auf Antrag Grabmale (Stelen) aufgestellt werden, die die Höhe von 1 m überschreiten. Dabei ist jedoch die Breite im Verhältnis zur Höhe zu reduzieren. Die Höhe von 150 cm ist jedoch in keinem Fall zu überschreiten.

(1.3) Liegende Grabplatten auf Erdgräbern dürfen 1/3 der einzelnen Grabfläche nicht überschreiten. Dabei können max. zwei Grabstellen zusammengefasst werden.

(1.4) Die Mindeststärke bei Grabmalen aus Stein beträgt bei Grabstätten

- a) für Erwachsene 12 cm
- b) für Kinder 10 cm.
- c) bei Rasengräbern 10 cm

(1.5) Bei liegenden Steinen auf Urnengräbern, die von den Nutzungsberechtigten gepflegt werden, ist eine Vollabdeckung zulässig.

(1.6) Die Größe von liegenden Grabmalen bei Erdrasengräbern ohne Pflege gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. c beträgt 60 cm x 40 cm (Breite x Höhe). Die Steine sind bündig mit der angrenzenden Fläche so zu verlegen, dass Sackungen nicht zu befürchten sind. Bei Urnenrasengräbern beträgt die Größe des liegenden Grabmales, das ebenfalls bündig mit der angrenzenden Fläche verlegt werden muss, bei einer Einzelgrabstelle 30 cm x 20 cm (Breite x Höhe), bei einer Doppelgrabstelle 55 cm x 55 cm (Breite x Höhe).

Die Grabmale bei Erdrasengräbern dürfen erst ein Jahr nach der Beisetzung gelegt werden. Als Zwischenlösung ist ein liegendes Grabmal aus Holz in den gleichen Größen wie die Steinmale zulässig. Stehende Male sind ausdrücklich untersagt.

(2) Beschriftung

Die Schrift muss der Form des Grabmals entsprechen und gut verteilt sein. Farbe und Bearbeitung der Schrift sind dem Werkstoff anzupassen. Dabei kann die Schrift vertieft eingemeißelt, erhaben oder aus Metall sein. Die eingemeißelte Schrift kann in Natur gehauen oder farbig gefasst sein. Beschriftung, Symbole, Bilder usw. bei Grabmalen in Rasengräbern müssen in den Steinen eingelassen sein.

§ 22 Grabmalgenehmigungen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, deren Veränderung oder Entfernung, ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Vor Anfertigung und Aufstellung des Grabmales ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung im Maßstab 1:10 auf den von der Stadtverwaltung Lünen herausgegebenen Formblättern in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten, auch Schriftaufteilung, Schriftbild mit Symbol, ersichtlich sein.
- (3) Die Aufstellung darf erst nach Genehmigung und Abnahme durch den Friedhofsträger erfolgen. Diese wird nur erteilt, wenn alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen oder wurde es ohne Genehmigung aufgestellt, so kann es auf Kosten des Grabstelleninhabers entfernt werden, wenn die Friedhofssatzung einer Genehmigung entgegen spricht.
- (5) Auch bei einer Umbettung ist ein besonderer Antrag für die Wiederaufstellung des vorhandenen Grabmales zu stellen. Seine Wiederverwendung ist nur dann zulässig, wenn es den gültigen Genehmigungsanforderungen an der neuen Stelle entspricht.
- (6) Beim Anliefern von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen und den hierfür erforderlichen Fundamentierungsarbeiten, muss dem Friedhofspersonal auf Verlangen vor Beginn der Arbeiten die Genehmigung vorgelegt werden.
- (7) Grabmale, bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können.

§ 23 Sonstige Vorschriften

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass die Erfordernisse nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, so fordert sie den Verfügungsberechtigten auf, die Mängel innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der Verfügungsberechtig-te dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal niederlegen. Bei Gefahr erfolgt die Niederlegung ohne vorherige Benachrichtigung.
- (3) Vor Errichtung der genannten Anlagen ist die festgesetzte Gebühr zu zahlen. Der Beginn der Arbeiten ist der örtlichen Verwaltung anzuzeigen. Die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung ist bei der Aufstellung mitzuführen.
- (4) Die Grabmale und dergleichen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (5) Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Lünen.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Denkmalschutz. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Konservators nicht entfernt oder abgeändert werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Unterhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt grundsätzlich dem Grabstelleninhaber. Er kann sie selbst oder durch andere ausführen lassen. Die Stadt Lünen führt, ausgenommen bei Rasengräbern, keine Pflege durch.
- (2) Alle Grabstätten sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.

Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen, Kränze, Unkraut und sonstiger Abraum sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

§ 25 Vernachlässigung

Ist eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche sie auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte einer Aufforderung der Stadt Lünen seine Grabstätte ordnungsgemäß herzurichten und zu pflegen nicht nach, kann das Nutzungsrecht vorzeitig entzogen werden. Entschädigungsansprüche der Nutzungsberechtigten entstehen hieraus nicht. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für die Kosten der Einebnung und die restliche Pflege aufzukommen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger öffentlicher Aushang am Friedhofseingang.

Wird die Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten, auf dem Begräbnisfeld für Muslime nach sechs Monaten befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen.

VIII. Unterhaltung der Grabmale

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der Gefahr bringende Zustand nicht innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Grabmal niederzulegen, Absperrungen anzubringen sowie bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen oder Teile zu entfernen.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein öffentlicher Aushang auf dem jeweiligen Friedhof.

IX. Überführung und Aufbewahrung von Leichen, Leichenhallen, Trauerfeiern

§ 27 Überführung, Aufbewahrung

- (1) Alle von auswärts nach Lünen überführten Leichen sind unmittelbar einer Leichenhalle zuzuführen.
- (2) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor dem Überführen zum Friedhof durch die Angehörigen abzunehmen. In Ausnahmefällen können diese Gegenstände auch nachträglich auf dem Friedhof von einem berechtigten Angehörigen oder dessen Beauftragten abgenommen werden.

Die Stadt Lünen haftet nicht für abhanden gekommene Wertgegenstände.

§ 28 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Bei sarglosen Bestattungen müssen die Vorbereitungen zur Beisetzung des Leichnams bis spätestens eine halbe Stunde vor der Trauerfeier oder Beisetzung abgeschlossen und der Leichnam im Transportbehältnis abgedeckt sein.
- (3) Die Särge der an meldepflichtig übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten, bei Bestattungen von Muslimen 60 Minuten, dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

X. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den vorherigen Vorschriften.

§ 31 Haftung

- (1) Die Stadt Lünen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Lünen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert.

Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht. Die Haftung der Stadt Lünen für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Lünen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen nebst Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Die Beisetzung von Fehlgeburten unter 500 g ist gebührenfrei.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 22 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale errichtet, verändert oder entfernt,

-
- g) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 24 Abs. 2 nicht in verkehrssicherem Zustand unterhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 19 Abs. 2 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereit gestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt am 01.11.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Lünen für die kommunalen Friedhöfe vom 08. Dezember 2006 und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Die Gestaltung der bereits angelegten Grabfelder bleibt unangetastet.